



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 16.09.2022

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 31

Seite 135

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultur-
substraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim
Düngen

58/22

Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 29.09.202, um 09.00 Uhr, im Kleinen
Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

59/22

Wasserrecht;
Änderung im Wildbachverzeichnis des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucher-
schutz

60/22

58/22

Az.: L2.3P-

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Prinzregentenstr. 39, 83022 Rosenheim

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020
(BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022

wie folgt verschoben:

für den **Landkreis Traunstein**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 29 November 2022 bis einschließlich 28 Februar 2023

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

vom 29 Oktober 2022 bis einschließlich 28 Februar 2023

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim
- Sachgebiet L2.3PRosenheim,
14.09.2022

Mathias Mitterreiter
Landwirtschaftsdirektor

59/22

Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 29.09.202, um 09.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 29.09.2022, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Kleiner Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|-------------------|
| 1 | Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Traunstein;
Vorstellung des Projekts Bau eines Katastrophenschutzentrums/
Allgemeine Anfrage der AfD-Fraktion zum Hochwasser- und
Katastrophenschutz | SG 5.34/0008/2022 |
| 2 | Katastrophenschutz; Antrag des BRK-Kreisverbands Traunstein auf
einen Kreiszuschuss zu den Vorhaltekosten der
Katastrophenschutzeinrichtungen für 2022 | SG 5.34/0009/2022 |
| 3 | Kreishaushalt 2021; Rechnungslegung | SG Z.11/0399/2022 |
| 4 | Sonstiges, Wünsche und Anträge | |

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

60/22

Az.: 4.16-6410.01-180009

Wasserrecht;**Änderung im Wildbachverzeichnis des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Nach Art. 3 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz hat das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz u.a. ein Wildbachverzeichnis aufzustellen, in dem diejenigen Gewässer Dritter Ordnung einzutragen sind, die zumindest streckenweise wildbachtypische Eigenschaften aufweisen. Das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz beabsichtigt, dieses Verzeichnis erneut zu berichtigen. Die vorgesehenen Änderungen sollen am 01.01.2023 in Kraft treten.

Für den Bereich des Landkreises Traunstein ist folgende Änderung vorgesehen:

Gemeinde Reit im Winkl:

Rückstufung Pötschgraben, der untere Gewässerabschnitt des Pötschgrabens wird zu einem einfachen GEW III (Gewässer 3. Ordnung) zurückgestuft, aufgrund des Verlusts der Wildbacheigenschaften. Die Rückstufung ist als Nebenbestimmung im zur HWS-Maßnahme gehörigen Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2020 enthalten. Das Landratsamt Traunstein, die Gemeinde Reit im Winkl und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein waren im zugehörigen Wasserrechtsverfahren beteiligt.

Im Bemerkungsfeld der Anlage 2 zum Einzugsgebiet Lofer wurde „ab Ortsbeginn Entfelden“ eingefügt.

Lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
155	414010	Lofer	Ursprünge der Quellbäche Schwarzlofer und Weißlofer, Gde. Unterwössen und Reit im Winkl, Lkr. Traunstein	Staatsgrenze zu Österreichsüdwestlich von Reit im Winkl, Gde. Reit im Winkl, Lkr. Traunstein	Ausgenommen: Graben bei Illmau, Graben nordöstlich von Unterbichl, Unterläufe des Dosbachs (ab nördlicher B 305), Pötschgraben (<i>ab Ortsbeginn Entfelden</i>), westlicher Jederergraben (ab Kiesfang bei Entfelden), östlicher Jederergraben, verrohrte Unterläufe der rechtsseitigen Zuflüsse zur Weißlofer unterhalb Mündung Alzbach, linksseitige Zuflüsse zur Lofer, ausgenommen Großer Steinbach

Die vorgesehene Berichtigung wird hiermit gemäß Nr. 5.3 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.02.2016, Az. 52e-U4502-2010/3-103 bekannt gemacht.

Das Landesamt für Umwelt stellt einen Kartendienst im Internet zur Verfügung, in dem die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Gewässer und Gewässerstrecken dargestellt sind. Der Kartendienst und die bisher geltende Bekanntmachung kann über folgende Internetseite des Landesamts für Umwelt aufgerufen werden: <https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserverzeichnisse/kartendienste/index.htm>

Aktuell zeigt der Kartendienst noch den bisher gültigen Sachstand, die vorgesehenen Berichtigungen werden erst ab 01.01.2023 mit Erlass der neuen Bekanntmachung in den Kartendienst übernommen.

Traunstein, 15.09.2022

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat